

Fortbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie

1. Grundlage

1.1 Das vorliegende Fortbildungsprogramm regelt die Fortbildung in der Schweiz tätiger Träger¹ des Schwerpunkts Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie.

1.2 Alle Träger eines Schwerpunkts sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss dem vorliegenden Fortbildungsprogramm verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit unter Führung des Schwerpunkts Alterspsychiatrie und -psychotherapie ausüben.

1.3 Die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) genehmigt das vorliegende Programm und delegiert die Kontrolle der Fortbildung für Schwerpunkträger Alterspsychiatrie und -psychotherapie an die Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie (SGAP).

1.4 Schwerpunkträger in Alterspsychiatrie und -psychotherapie führen einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie und müssen deshalb nebst dem Fortbildungsnachweis für den Schwerpunkt Alterspsychiatrie und -psychotherapie weiterhin auch einen Fortbildungsnachweis für den Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie (gemäss Fortbildungsprogramm der SGPP, Einreichung des Fortbildungsprotokolls bei der SGPP) erbringen. Jeder Schwerpunkträger ist demnach verpflichtet, sowohl ein Fortbildungsprotokoll für den Schwerpunkt Alterspsychiatrie und -psychotherapie (gemäss dem vorliegenden Fortbildungsprogramm) als auch ein Fortbildungsprotokoll für den Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie zu führen.

1.5 Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gelten auch die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) über die Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Industrie (www.samw.ch > Ethik > Richtlinien und Empfehlungen).

2. Fortbildungsinhalte

Die Fortbildung soll aus spezifischen Inhalten der Alterspsychiatrie und -psychotherapie bestehen, unter Berücksichtigung und Integration der komplexen biologischen, psychologischen und sozialen Bedingungen von Krankheiten des höheren Lebensalters. Dazu gehört wesentlich die Berücksichtigung der grossen Prävalenz hirnorganischer Störungen und der zunehmenden Betreuungsabhängigkeit im Alter. Nachbardisziplinen der Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie wie Neuropsychologie, Neurologie, Gerontopsychologie, Geriatrie, Palliativmedizin, Ethik und Versorgungspolitik sind ausgewogen mit einzubeziehen.

Die SGAP fördert die Integration verschiedener Sichtweisen und Ansätze in ihren Veranstaltungen und erlässt entsprechende Empfehlungen zuhanden anderer Fortbildungsveranstalter. Die Veranstaltungen werden nach Möglichkeit auf der Website der SGAP (www.sgap-sppa.ch) publiziert.

3. Fortbildungsmittel

Die Fortbildungsmittel entsprechen den im Fortbildungsprogramm der SGPP unter 3. aufgeführten Angaben.

4. Umfang der Fortbildung

4.1 Um individuellen Fortbildungsbedürfnissen entgegenzukommen, sind die von der FBO vorgegebenen Richtwerte in 3-Jahresperioden nachzuweisen. Eine Fortbildungsstunde entspricht einem Fortbildungs-Credit im Sinne der FBO. Die Verteilung innerhalb der 3-Jahresperiode, wie auch alle zusätzliche Fortbildung über dieses Minimum hinaus, ist nach individuellen Bedürfnissen frei variabel.

4.2 In drei Jahren müssen **insgesamt 180 Stunden** Fortbildung absolviert werden. Diese unterteilen sich in **90 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildungsaktivitäten** und **90 Stunden Selbststudium** (nicht kontrolliert).

4.2.1 Die strukturierte nachzuweisende Fortbildung von 90 Stunden in 3 Jahren umfasst mindestens:

- a) 20 Stunden Intervision oder Supervision von Alterspsychotherapien in 3 Jahren
- b) 25 Stunden (Credits) Fortbildung in Alterspsychiatrie (im engeren Sinne) in 3 Jahren
- c) 45 weitere Stunden in 3 Jahren frei wählbare Fortbildung aus dem gesamten Gebiet der Alterspsychiatrie – Alterspsychotherapie und deren angrenzenden Gebiete gemäss Ziff.2

4.2.2 Spezialisierte Ärzte, welche keine Alterspsychotherapie praktizieren und welche die Anforderung der Intervision/Supervision von Psychotherapien nicht erfüllen können, sind zu Intervision/Supervision in Alterspsychiatrie verpflichtet.

4.2.3 Wissenschaftliche Tätigkeit wird als Fortbildung angerechnet, maximal 30 Stunden in 3 Jahren, unter 4.2.1 c).

Eine Tätigkeit in medizinischer Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung ist bis maximal 30 Stunden in 3 Jahren anrechenbar, unter 4.2.1 c).

4.3 Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungsstunden für den Schwerpunkt Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie und für den Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie ist zulässig, soweit die Fortbildung von beiden Gesellschaften anerkannt wird.

5. Nachweis und Evaluation

5.1 Jeder Arzt führt in Eigenverantwortung ein detailliertes Protokoll der absolvierten Fortbildungsstunden. Am Ende jedes Jahres überträgt er die Daten auf das Formular „Zusammenfassung der Fortbildung“ und sendet dieses bis Februar des nachfolgenden Jahres an das Sekretariat der SGAP.

Bei Erfüllung der Fortbildungspflicht lässt die Fortbildungskommission der SGAP entsprechende Fortbildungsdiplome durch die SGPP ausstellen. Für Nichtmitglieder der SGAP kann eine Gebühr für diese Arbeit erhoben werden.

5.2 Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird jährlich stichprobenweise durch die Fortbildungskommission der SGAP überprüft.



5.3 Gegen Entscheide der Fortbildungskommission kann beim Vorstand der SGAP innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

6. Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm der SGAP tritt auf den 06.09.2007 in Kraft. Die 3-Jahresperiode beginnt am 01.01.2008. Eine Revision erfolgt nach Bedarf, mindestens alle 6 Jahre.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet. Alle Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.